KREIS UNNA

**Anlage 1**
**SYNOPSE**

**Änderung der Satzung vom 02.11.1994 für das Jugendamt des Kreises Unna**

| Bisherige Fassung | Neufassung |
|---|---|
| Satzung vom 02.11.1994 für das Jugendamt Amt für Familie und Jugend des Kreises Unna<br><br>Der Kreistag des Kreises Unna hat am 30.08.1994 aufgrund der §§ 70 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (8. Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664), des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.1993 (GV. NW. S. 984) und des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561) folgende Satzung für das Jugendamt/- Amt für Familie und Jugend des Kreises Unna beschlossen: | Satzung vom ..... für das **Jugendamt des Kreises Unna**<br><br>Der Kreistag des Kreises Unna hat am .....aufgrund der **§§ 69 ff. 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 in der z.Z. geltenden Fassung,** des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) – **vom 12.12.1990 in der z.Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)/4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der z.Z. geltenden Fassung** und des **§ 5** der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) **vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung** folgende Satzung für das Jugendamt **des Kreises Unna** beschlossen: |
| § 1 – Aufbau<br><br>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes/dem Amt für Familie und Jugend des Kreises Unna. | § 1 – Aufbau<br><br>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes/dem **Fachbereich Familie und Jugend** des Kreises Unna. |
| § 2 – Zuständigkeit<br><br>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Fröndenberg sowie der Gemeinden Bönen und Holzwickede zuständig. | § 2 – Zuständigkeit<br><br>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des **SGB VIII**, **der dazu erlassenen Ausführungsgesetze** und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe **in der Stadt Fröndenberg sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede** zuständig. |

| § 3 – Aufgaben | § 3 – Aufgaben |
|---|---|
| (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. | **(1) Das Jugendamt ist zentraler Sammelpunkt auf dem Gebiet der Jugendhilfe, trägt die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung und hat die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.** |
| (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. | **(2) Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungsfähigkeit stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.**<br><br>**(3) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.** |
| § 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses | § 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses |
| (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 15 beratende Mitglieder an. | (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören **höchstens** 15 stimmberechtigte Mitglieder **einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden** an. |
| (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied | (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 **SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen** Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 **SGB VIII mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien** |

| | |
|---|---|
| ist eine/ein persönliche/persönlicher Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. | **Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.** Für jedes Mitglied ist eine/ein persönliche/persönlicher Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. |
| (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: | (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: |
| a) der Oberkreisdirektor oder eine/ein von ihm bestellte /bestellter Vertreterin/Vertreter,<br>b) die Leiterin/der Leiter des Amtes für Familie und Jugend oder deren Vertretung;<br>c) die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg bzw. eine/ein von ihnen benannte/benannter Vertreterin/ Vertreter;<br>d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;<br>e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor als gemeinsame Vertreterin/gemeinsamer Vertreter der jeweils für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede zuständigen Arbeitsämter bestellt wird;<br>f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;<br>g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde bestellt wird; | a) **die Landrätin/der Landrat** oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,<br>b) die Leiterin/der Leiter des **Fachbereiches Familie und Jugend** oder deren/dessen Vertretung;<br>c) die **Bürgermeisterinnen/die Bürgermeister** der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg bzw. eine/ein von ihnen benannte/benannter Vertreterin/Vertreter;<br>d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;<br>e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor als gemeinsame Vertreterin/gemeinsamer Vertreter der jeweils für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede zuständigen **Agenturen für Arbeit** bestellt wird;<br>f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;<br>g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von **der Landrätin/dem Landrat** als Kreispolizeibehörde bestellt wird; |

| | |
|---|---|
| h) je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;<br>i) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von dem Oberkreisdirektor des Kreises Unna bestellt wird;<br>j) die/der Vorsitzende des Kreisjugendringes;<br>k) die Vorsitzenden der Ortsjugendringe Bönen und Holzwickede sowie die/der Vorsitzende des Stadtjugendringes Fröndenberg;<br>l) eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familie und Jugend;<br>m) eine Vertreterin/ein Vertreter der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familie und Jugend bestehenden ausländischen Vereine/Organisationen;<br>n) ggf. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der Kreisordnung gewählt werden;<br>o) ggf. beratende Mitglieder gem. § 32 Abs. 3 Satz 6 KrO.<br><br>Für die Mitglieder c) – o) ist je eine/ein persönliche/persönlicher Vertreterin/Vertreter zu bestellen oder zu wählen. Bei der Wahl/Benennung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. | h) je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;<br>i) eine Ärztin/ein Arzt des **Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz**, die/der von **der Landrätin/dem Landrat** des Kreises Unna bestellt wird;<br>j) die/der Vorsitzende des Kreisjugendringes;<br>k) die Vorsitzenden der Ortsjugendringe Bönen und Holzwickede sowie die/der Vorsitzende des Stadtjugendringes Fröndenberg;<br>l) eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Zuständigkeitsbereich des **Fachbereiches Familie und Jugend**;<br>m) eine Vertreterin/ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des **Fachbereiches Familie und Jugend ansässigen Migrantenselbstorganisation oder kommunalen Migrantenvertretung;**<br>n) ggf. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 **Nr. 9** AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG, der Kreisordnung **und der Geschäftsordnung des Kreistages** gewählt werden;<br>o) ggf. beratende Mitglieder gem. **§ 41 Abs. 3 Satz 7** KrO.<br><br>Für die Mitglieder c) – o) ist je eine/ein persönliche/persönlicher Vertreterin/Vertreter zu bestellen oder zu wählen. Bei der Wahl/Benennung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.<br>. |

| § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses | § 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses |
|---|---|
| (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. | **(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.** |
| (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: | (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: |
| 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für<br>a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,<br>b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Leistung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden. | 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für<br>a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,<br>b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Leistung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden. |
| 2. Die Entscheidung über<br>a) die Jugendhilfeplanung<br>b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,<br>c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG-KJHG,<br>d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),<br>e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),<br>f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden, | 2. Die Entscheidung über<br>a) die Jugendhilfeplanung<br>b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,<br>c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 **SGB VIII** i.V.m. § 25 AG-KJHG,<br>d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder **(§ 18 Abs. 2 Satz 2 KiBiz)**<br>**e) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben,** |

| | |
|---|---|
| g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,<br>h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,<br>i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer. | **f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.** |
| 3. Die Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Bereich der Jugendhilfe. | 3. Die Vorbereitung des **Produkthaushaltes** für den Bereich der Jugendhilfe. |
| 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes/Amt für Familie und Jugend. | 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des **Fachbereiches Familie und Jugend.** |
| § 6 – Unterausschüsse<br><br>Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss und seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. | § 6 – Unterausschüsse<br><br>Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. **Diese setzen sich aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.** |
| § 7 – Verfahren<br><br>(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend. | § 7 – Verfahren<br><br>(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend. |

| | |
|---|---|
| (2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. | (2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. |
| § 8 – Eingliederung<br><br>Die Verwaltung des Jugendamtes (Amt für Familie und Jugend) ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung. | § 8 – Eingliederung<br><br>**Der Fachbereich Familie und Jugend** ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung. |
| § 9 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes<br><br>(1) Dem Amt für Familie und Jugend obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.<br><br>(2) Die dem Amt für Familie und Jugend obliegenden Aufgaben werden von dem Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Amtes für Familie und Jugend durchgeführt. | § 9 – Aufgaben **des Fachbereiches Familie und Jugend**<br><br>(1) **Dem Fachbereich Familie und Jugend** obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.<br><br>(2) Die dem **Fachbereich Familie und Jugend** obliegenden Aufgaben werden **von der Landrätin/dem Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Familie und Jugend** durchgeführt. |
| § 10 – Inkrafttreten<br><br>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes des Kreises Unna vom 04.03.1980 außer Kraft. | § 10 – Inkrafttreten<br><br>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes des Kreises Unna vom **02.11.1994** außer Kraft. |